



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Gebührentarif für die Kontrolle der Oelfeuerungsanlagen

vom 27. März 2008

Gültig ab 1. Mai 2008

Mit Änderungen vom
8. Februar 2018

Fussnote
1

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Vechigen, gestützt auf

- Art. 7 und 14 der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas (VKF) zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989
- Art. 9 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements vom 3. Juni 2010

beschliesst:

Art. 1

Gebührenrahmen

¹ Der Gebührenrahmen für die periodische behördliche Kontrolle und Nachkontrollen (inkl. Kantonsgebühr von CHF16.00¹, Verwaltungskosten und Inkasso, exkl. Mehrwertsteuer) beträgt für einstufige Brenner CHF 86.00 bis CHF 106.00 und für zweistufige Brenner CHF 108.00 bis CHF 119.00. Die Gebühren gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

² Die Gebühren werden auf das Inkrafttreten dieses Erlasses bestimmt auf CHF 91.00 für einstufige und CHF 113.00 für zweistufige Brenner

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Teuerung anpassen.

Art. 2

Kontrollen
auf Nachfrage

Kontrollen auf Wunsch der Eigentümerin oder des Eigentümers gehen zu deren oder dessen Lasten.

Art. 3

Kontrollen
auf Anzeige hin

¹ Auf Anzeige hin veranlasst die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher die notwendigen Untersuchungen.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerin oder der Kläger die Kosten.

¹ Beschluss Gemeinderat vom 8. Februar 2018

Art. 4

Gebühreninkasso,
Feuerungskontrolleurin
oder Feuerungs-
kontrolleur

¹ Die Gebühren werden durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur in Rechnung gestellt.

² Der Gemeinderat schliesst mit der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur einen Vertrag ab, worin die Leistungserbringung geregelt wird.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Mai 2008 in Kraft. Er ersetzt den Gebührentarif vom 17. Oktober 1991.

² Die vom Gemeinderat beschlossene Änderung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlusseszeugnis

Den vorliegenden Gebührentarif für die Kontrolle der Oelfeuerungsanlagen ist an der Gemeindeversammlung vom 27. März 2008 genehmigt worden.

EINWOHNERGEMEINDE VECHIGEN

Walter Schilt
Gemeindepräsident

Beat Brunner
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der vorliegende Gebührentarif für die Kontrolle der Oelfeuerungsanlagen lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 27. März 2008 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde gesetzeskonform bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Inkrafttreten

Am 30. April 2008 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs für die Kontrolle der Oelfeuerungsanlagen im Anzeiger Region Bern publiziert.

Am 21. Februar 2018 wurde die Änderung des Gebührentarifs für die Kontrolle der Oelfeuerungsanlagen im Anzeiger Region Bern publiziert.

Beat Brunner
Gemeindeschreiber